

**H**



**HIN** Heilbronn

**Abfallwirtschaftssatzung  
der Stadt Heilbronn  
2026**

**N**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
§ 1	Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung	1
§ 2	Entsorgungspflicht	2
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang	2
§ 4	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	3
§ 5	Abfallarten, Begriffsbestimmungen	4
§ 6	Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten	6
<b>II.</b>	<b>Einsammeln und Befördern der Abfälle</b>	<b>7</b>
§ 7	Formen des Einsammelns und Beförderns	7
§ 8	Bereitstellung der Abfälle	7
§ 9	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	8
§ 10	Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen	9
§ 11	Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	9
§ 12	Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen	10
§ 13	Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft	10
§ 14	Abfuhr von Abfällen	12
§ 15	Sonderabfuhren	13
§ 16	Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen	14
§ 17	Störung der Abfuhr	14
§ 18	Eigentumsübergang	14
<b>III.</b>	<b>Entsorgung der Abfälle</b>	<b>15</b>
§ 19	Abfallentsorgungsanlagen	15
§ 20	Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	15
§ 21	Befreiungen	16
<b>IV.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	<b>17</b>
§ 22	Grundsatz, Umsatzsteuer	17
§ 23	Gebührensschuldner	17
§ 24	Schätzung	17
§ 25	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, für Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr.1, Gebührenhöhe	17
§ 26	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, Gebührenhöhe	19
§ 27	Sonstige Benutzungsgebühren, Gebührenhöhe	20
§ 28	Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild	22
§ 29	Änderungen in der Gebührenpflicht, Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	23
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>24</b>
§ 30	Ordnungswidrigkeiten	24
§ 31	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	25

## **Abfallwirtschaftssatzung**

### **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**

vom 17.03.2025

Aufgrund von

- §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. Nr. 98),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
- §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und § 28 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44),
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) in der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 17.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  5. Beseitigung.

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt Heilbronn informiert und berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

## **§ 2 Entsorgungspflicht**

- (1) Die Stadt Heilbronn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Heilbronn entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Über die Annahme solcher Abfälle entscheidet die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
  1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt sind, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und Betriebe sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist; dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt unter Beachtung des Vorrangs der Abfallvermeidung und Abfallverwertung überlassen werden;
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten können und dies beabsichtigen.

#### **§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angeordnet werden müssen,
  5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
  - (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
  - (5) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für jeden Anlieferer.

### **§ 5 Abfallarten, Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Hausmüll:  
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet nach dieser Satzung zugelassenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Sperrmüll:  
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet nach dieser Satzung zugelassenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):  
z. B. Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Papierabfälle, Glas, Textilabfälle und Altholz.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll entsorgt werden können.

- (7) Bioabfälle:  
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmateri-  
alien bestehende Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG. Keine Bioabfälle sind Abfälle aus bio-  
basierten biologisch abbaubaren oder kompostierbaren Kunststoffen, wie insbesondere Tra-  
getaschen, Verpackungen, Cateringmaterialien oder Kaffeekapseln. Dies gilt auch für Tüten  
oder Beutel aus biobasierten biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung  
über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Bö-  
den (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.
- (8) Grünabfälle:  
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen  
Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (9) Schadstoffbelastete Abfälle:  
üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der  
Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen  
können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittel-  
haltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batte-  
rien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) Schrott:  
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen.
- (11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:  
Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus pri-  
vaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und  
Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in  
privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (12) Bodenaushub:  
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmate-  
rial.
- (13) Bauschutt:  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (14) Altholz A I, AII, AIII und AIV:  
sind Holz und Holzwerkstoffe, die den Altholzkategorien A I bis A IV der Verordnung über An-  
forderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) zu-  
geordnet werden.
- (15) Bei Grundstücken, denen mehrere Gebäudenummern zugeteilt sind, gilt jedes Gebäude oder  
jeder Gebäudeteil mit eigener Gebäudenummer, ungeachtet der Bezeichnung des Grund-  
stücks im Grundbuch, als jeweils selbständiges Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (16) Wohneinheit ist jeder in sich abgeschlossene Teil eines Gebäudes mit in der Regel zusammen-  
liegenden Räumen, der die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglicht.

**§ 6 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten**

- (1) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.



## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder einen von ihnen beauftragten Dritten (Selbstanlieferer, § 20).

### § 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der mobilen Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der Stadt elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB anzumelden. Sie haben die Behälter, die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlich sind, bei der Stadt elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB nach Maßgabe von § 13 anzufordern. Bei der Anforderung von Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e sowie von Abfallbehältern für Papierabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b ist mit der Anforderung der Abfallbehälter auch der Leerungsrhythmus festzulegen. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt die Frist verkürzen.
- (3) Fallen in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Abfälle nur saisonal an (z.B. in Freibädern, in saisonal betriebenen Gastronomiebetrieben, Kiosken), können die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d oder e (660 Liter- oder 1.100 Liter-Abfallbehälter), die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlich sind, bei der Stadt elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB anfordern und dabei mitteilen, in welchen Monaten Abfälle saisonbedingt anfallen. Eine saisonale Nutzung liegt nur bei einer Nutzung der Abfallbehälter für mindestens vier zusammenhängende Monate vor. Die nach Satz 1 angeforderten und von der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Abfallbehälter verbleiben außerhalb der Saison auf den Grundstücken der Berechtigten und Verpflichteten. Sie dürfen außerhalb der angegebenen Saison nicht gemäß § 14 Abs. 2 zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.
  2. Sperrmüll, der nach Art, Menge oder Beschaffenheit üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen.
  3. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfallsäcke sind zuzubinden. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Ohne vorherige Genehmigung ist es nicht gestattet, Abfälle in Abfallbehälter zu pressen oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einzufüllen. Bei Entsorgung gepresster Abfälle wird ein Gebührensatz gemäß § 27 Abs. 10 erhoben. Sofern an städtischen Abfallbehältern durch das Einpressen von Abfällen, das Einfüllen von gepressten Abfällen oder durch sonstigen unsachgemäßen Gebrauch Schäden oder ein vorzeitiger Verschleiß auftreten, ist der Stadt der daraus entstehende Schaden vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu ersetzen.
- (6) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

### **§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 zur Abfuhr bereitzustellen. Bioabfälle dürfen nicht in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln oder -folien oder Beuteln, die aus bio-basierten biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteile aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, selbst wenn es sich um geringfügige Anteile handelt, in die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 eingefüllt werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten. Küchenkrepp und Zeitungs-Altpapier (ohne beschichtetes Papier und Hochglanzpapier) sowie Papier-Sammeltüten dürfen zusammen mit den gesammelten Bioabfällen in Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 eingebracht werden, soweit sie als Sammel- und Transportmaterialien dienen.
- (2) Papierabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 oder im Rahmen der Papierabfall-Bündelsammlung zur Abholung bereitzustellen (Holsystem). Sie können außerdem zu den stationären Sammelstellen auf den Recyclinghöfen gebracht und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden (Bringsystem).

- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) dürfen nicht in Abfallbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den stationären Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Glassammelbehälter) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):

z. B. Kunststoffabfälle, Metallabfälle, Glas, Textilabfälle, Grünabfälle, Altholz.

Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und -zeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Der Einwurf von Wertstoffen in die Glassammelbehälter außerhalb der auf den Glassammelbehälter angegebenen Einwurfzeiten und die Nutzung der Recyclinghöfe außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Abfallbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack oder der Gelben Tonne oder einem anderen durch ein System nach § 3 Abs. 16 VerpackG verwendeten Behälter bereitzustellen (Holsystem):

restentleerte Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen (Leichtverpackungen).

(Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH und/oder andere Systeme nach § 3 Abs. 16 VerpackG entsorgt.)

- (5) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG Baum- und Strauchschnitt (ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile) bei den speziellen Straßensammlungen bereitgestellt werden. Sie werden nach einem bekanntzugebenden Abfuhr- und Sammelplan entsorgt.
- (6) Bestehen für einzelne Abfallarten zur Verwertung verschiedene Möglichkeiten der Überlassung, steht es den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 frei, welche Möglichkeit sie wählen.

### **§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen**

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Kleinmengen, die üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, zu den mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der mobilen Schadstoffsammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

### **§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können gemäß § 13 ElektroG bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (2) Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte aus privaten Haushaltungen können auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. Die Geräte sind so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

**§ 12 Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen**

In den Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur Abfälle bereitgestellt werden, die nicht gemäß § 4 von der Entsorgungspflicht oder gemäß § 8 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind und nicht nach §§ 9 bis 11 und § 15 getrennt bereitzustellen oder an den Sammelstellen zu übergeben sind.

**§ 13 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft**

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Bioabfälle:

- a) 60 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
- b) 120 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 oder
- c) 240 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 und
- d) Grünabfallsäcke mit einem Nennvolumen von 70 Liter.

2. für Hausmüll (§ 5 Abs. 2) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6):

- a) 60 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
- b) 120 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
- c) 240 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1,
- d) 660 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2 oder
- e) 1.100 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2 und
- f) Abfallsäcke mit einem Nennvolumen von ca. 70 Liter.

3. für Papierabfälle (§ 9 Abs. 2 Satz 1):

- a) 240 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 oder
- b) 1.100 Liter-Abfallbehälter nach DIN EN 840-2.

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 a bis c, Nr. 2 a bis e und Nr. 3 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zu deren Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet und zur Abholung durch die Stadt an dem mitgeteilten Termin bereitgestellt werden. Die Abfallbehälter für Bioabfälle, Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach Satz 1 sind mit einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Registrierchip zur Erfassung der Leerungen versehen. Der Chip darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Die zur Verfügung gestellten Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder vom Grundstück entfernt werden. Auf Anforderung elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB werden die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 a bis c, Nr. 2 a bis e und Nr. 3 gegen Gebühr nach § 27 Abs. 2 mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet; Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 b außerdem mit einer Einwurfhaube.

(3) Die Abfallbehälter müssen von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 in technisch einwandfreiem sauberem Zustand gehalten werden. Sie dürfen nur zur Leerung bereitgestellt werden, wenn sie den gesetzlichen und hygienischen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen. Bei Bedarf sind die Abfallbehälter von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu reinigen.

- (4) a) Für jedes Grundstück mit privaten Haushaltungen müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 a bis e vorhanden sein.
- b) Bei Grundstücken mit mindestens 10 Wohneinheiten müssen die Abfallbehälter nach Absatz 1 gemeinsam von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs.1 angefordert und genutzt werden. Bei Grundstücken mit mehr als einer, aber weniger als 10 Wohneinheiten wird die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter nach Absatz 1 empfohlen.
- c) Neben dem Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 a bis e muss auf dem Grundstück mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 a bis c vorhanden oder die ordnungsgemäße Mitbenutzung eines solchen Behälters gewährleistet sein. Die Pflicht zur Nutzung eines Abfallbehälters nach Absatz 1 Nr. 1 a bis c entfällt, wenn alle Berechtigten und Verpflichteten, die das Grundstück bewohnen, zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen.
- d) Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 können zur Bereitstellung und Überlassung von Papierabfällen genutzt werden.
- (5) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen, die aneinander angrenzen, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Abfallbehälter nach Absatz 1 zugelassen werden (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen auch im Falle der Behältergemeinschaft ausreichend ist. Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller verpflichten und angeben, welchem Grundstück der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 enthalten, dass der nach Satz 2 zur Zahlung der Gebühren Verpflichtete des Grundstücks, dem der oder die Behälter zugeordnet sind, die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. Die Benennung des Zahlungsverpflichteten nach Satz 2 lässt die Verpflichtung der übrigen Berechtigten und Verpflichteten zur Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner nach § 23 Abs. 4 unberührt.
- (6) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in angemessenem Umfang Abfallbehälter, mindestens jedoch ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 a bis e je Einrichtung oder Betrieb, bei der oder bei dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, vorzuhalten und zu nutzen. Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 können zusammen mit einem Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 vorgehalten und genutzt werden. Für mehrere Betriebe und Einrichtungen, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen und die sich auf demselben oder auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück befinden, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Abfallbehälter nach Absatz 1 zugelassen werden (Behältergemeinschaft). Absatz 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

- (7) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 2) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), müssen sowohl Behälter nach Absatz 4 als auch nach Absatz 6 vorgehalten werden. Sofern die auf diesen gemischt genutzten Grundstücken anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 6), die zu überlassen sind, in den nach Absatz 4 auf dem Grundstück oder auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Nr. 2 regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Stadt auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Abfallbehältern nach Absatz 6 (Behältergemeinschaft). Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Antrag gestellt wurde, versagt wird.
- (8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Grünabfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 1 d oder bzw. Abfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 2 f verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, wo die Abfallsäcke zu erwerben sind.

#### **§ 14 Abfuhr von Abfällen**

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a bis c erfolgt alle zwei Wochen, in den Monaten Juni bis Oktober wöchentlich. Die Leerung der Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c erfolgt alle zwei Wochen. Die Leerung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d (660 Liter) und Nr. 2 e (1.100 Liter) erfolgt entsprechend der Behälteranforderung nach § 8 Abs. 2 der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 mehrmals wöchentlich, wöchentlich oder alle zwei Wochen. Mit der Leerung der Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c (Behältergrößen bis 240 Liter) werden auch bereitgestellte Abfallsäcke der Stadt nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 f und mit der Leerung der Abfallbehälter für Bioabfälle bereitgestellte Grünabfallsäcke der Stadt nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 d eingesammelt. Die Leerung der Abfallbehälter für Papierabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 a erfolgt alle vier Wochen. Die Leerung der Abfallbehälter für Papierabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b erfolgt entsprechend der Behälteranforderung nach § 8 Abs. 2 der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 wöchentlich, alle zwei Wochen oder alle vier Wochen. Die vorgesehenen Abfuhrtage werden von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a bis c und f und Nr. 3 a sind am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel bzw. verschlossen am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Abfallbehälter und Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a bis c und Nr. 2 a bis c ohne Registrierchip dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (3) Abfallgroßbehälter mit 660 Liter und 1.100 Liter Nennvolumen sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Nicht zugelassene Abfallbehälter und Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e ohne Registrierchip dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Die Stadt kann die durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle im Einzelfall festlegen.
- (5) Abfallbehälter dürfen nur mit einem maximalen Füllgewicht von  
ca. 50 kg bei 60 Liter-Abfallbehältern  
ca. 60 kg bei 120 Liter-Abfallbehältern  
ca. 110 kg bei 240 Liter-Abfallbehältern  
ca. 310 kg bei 660 Liter-Abfallbehältern  
ca. 510 kg bei 1.100 Liter-Abfallbehältern  
zur Abfuhr bereitgestellt werden. In Zweifelsfällen sind die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten berechtigt, Wiegungen der Müllbehälter vorzunehmen. Wird festgestellt, dass das Maximalgewicht überschritten ist, findet keine Abfuhr statt. Die Kosten der Wiegung trägt in diesem Fall der Benutzer der Abfallbehälter.
- (6) Falsch befüllte Abfallbehälter für Bioabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a bis c und für Papierabfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 werden im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nicht entleert. Sie werden gekennzeichnet und nach Anforderung im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert.

### **§ 15 Sonderabfahren**

- (1) Sperrmüll, Schrott und Haushaltsgroßgeräte (z. B. Kühlgerät, Waschmaschine, Fernseher) aus privaten Haushaltungen werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen bis zu einmal im Kalenderjahr je Wohneinheit auf Anforderung hin abgeholt. Für weitere Abholungen und für Abholungen von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren nach § 27 Abs. 7 berechnet. Der Zeitpunkt der Abholung wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- (2) Sperrmüll muss handlich und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe, Art oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt werden, sind sie vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 bei der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Sperrmüll kann alternativ zur Abholung einmal pro Jahr bei der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage selbst kostenlos angeliefert werden. Die Anforderungen an die Anlieferung werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, Schrotts und der Haushaltsgroßgeräte § 14 Abs. 2 und 4 entsprechend.

**§ 16 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für gewerbliche Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

**§ 17 Störung der Abfuhr**

- (1) Werden die in den §§ 14 bis 16 genannten Abfälle aus einem von der Stadt zu vertretenden Grund nicht abgefahren, gibt die Stadt einen Ersatztermin bekannt. Können die in den §§ 14 bis 16 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

**§ 18 Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.



### III. Entsorgung der Abfälle

#### § 19 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt betreibt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Durch besondere Vereinbarungen kann die Stadt auch Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen anderer Körperschaften als Benutzer zulassen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine besondere Benutzungsordnung geregelt, die von der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe erlassen wird.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Die Stadt ist auch berechtigt, Abfälle Entsorgungsanlagen Dritter zuzuweisen, die von der Stadt mit der Entsorgung von Abfällen beauftragt sind; dementsprechende Regelungen über die Selbstanlieferung von Abfällen zu Anlagen Dritter gibt die Stadt ortsüblich bekannt.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

#### § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt betriebene oder ihr zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet haben) zu bringen. Die Stadt informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

**§ 21 Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

**IV. Benutzungsgebühren****§ 22 Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 23 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für die Gebühren nach §§ 25, 26 und § 27 Abs. 3 und 10 sind die Berechtigten und Verpflichteten gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 27 Abs. 2 und Abs. 4 ist derjenige, der die Ausstattung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss oder den Ausbau oder den Austausch eines Schwerkraftschlosses, die Ausstattung eines Abfallbehälters nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 mit einer Einwurfhaube oder den Ausbau oder den Austausch einer Einwurfhaube, oder den Austausch oder die Rücknahme oder die Bereitstellung von zusätzlichen Abfallbehältern anfordert.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 27 Abs. 5 und 6 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind und der Anlieferer. Ist der Abfallerzeuger nicht bestimmbar oder sind bei der Anlieferung Abfälle verschiedener Erzeuger zusammengefasst, ist nur der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 24 Schätzung**

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

**§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, für Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr.1, Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 2), für eine Sonderabfuhr oder Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen von Sperrmüll (§ 5 Abs. 3) je Wohneinheit, von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Grünabfällen (§ 5 Abs. 8), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 9), Schrott (§ 5 Abs. 10) und von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 5 Abs. 11) werden als behälterbezogene Regelgebühren, Bedarfsgebühren und behälterbezogene Jahresgebühren für Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr.1 erhoben.

- (2) Die behälterbezogenen Regelgebühren werden bei Nutzung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c nach der Anzahl, dem Nennvolumen und der Zahl der Regelleerungen der angeforderten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Die Regelgebühr schließt 12 Leerungen im Kalenderjahr ein. Auf Antrag elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB kann die Zahl der von der Regelgebühr umfassten Leerungen für Grundstücke, auf denen nur eine Person mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet ist, auf 8 Leerungen im Kalenderjahr verringert werden. Sie betragen je Kalenderjahr:
- |  |            |
|--|------------|
| a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter mit 8 Regelleerungen  | 102,40 EUR |
| b) für einen 60 Liter-Abfallbehälter mit 12 Regelleerungen | 116,40 EUR |
| c) für einen 120 Liter-Abfallbehälter                      | 182,40 EUR |
| d) für einen 240 Liter-Abfallbehälter                      | 312,00 EUR |
- (3) Die behälterbezogenen Regelgebühren werden bei Nutzung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e nach der Anzahl, dem Nennvolumen und dem Entleerungsrhythmus der angeforderten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Sie betragen:
- |  |              |
|--|--------------|
| a) für einen 660 Liter-Abfallbehälter                    |              |
| aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr | 3.535,20 EUR |
| bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr  | 1.788,00 EUR |
| cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr        | 914,40 EUR   |
| dd) bei zusätzlichen Entleerungen je Entleerung          | 36,80 EUR    |
| b) für einen 1.100 Liter-Abfallbehälter                  |              |
| aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr | 5.488,80 EUR |
| bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr  | 2.763,60 EUR |
| cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr        | 1.401,60 EUR |
| dd) bei zusätzlichen Entleerungen je Entleerung          | 44,30 EUR.   |
- (4) Die Bedarfsgebühren werden für jede Leerung der Abfallbehälter nach § 13 Abs.1 Nr. 2 a bis c erhoben, die die Zahl der Regelleerungen nach Absatz 2 überschreitet. Sie bemessen sich nach dem Nennvolumen der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c sowie der Zahl der zusätzlichen Leerungen. Sie betragen
- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter  | 3,50 EUR  |
| b) für einen 120 Liter-Abfallbehälter | 5,50 EUR  |
| c) für einen 240 Liter-Abfallbehälter | 9,40 EUR. |
- (5) Die behälterbezogenen Jahresgebühren für Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bemessen sich nach der Zahl und dem Nennvolumen der für ein Grundstück angeforderten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Sie betragen bei privaten Haushaltungen und bei Nutzung durch Betriebe und Einrichtungen:
- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter  | 34,80 EUR  |
| b) für einen 120 Liter-Abfallbehälter | 44,40 EUR  |
| c) für einen 240 Liter-Abfallbehälter | 64,80 EUR. |
- (6) Bei der Gebührenbemessung ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallbehälter gefüllt sind. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine Abfälle zu Sonderabfuhr oder -sammlungen bereitgestellt werden.

### **§ 26 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen werden als behälterbezogene Regelgebühren und Bedarfsgebühren erhoben.
- (2) Die behälterbezogenen Regelgebühren werden bei Nutzung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c nach der Anzahl, dem Nennvolumen und der Zahl der Regelleerungen der angeforderten und zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Die Regelgebühr schließt 12 Leerungen im Kalenderjahr ein. Auf Antrag elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB kann die Zahl der von der Regelgebühr umfassten Leerungen für Betriebe und Einrichtungen, in denen Personen bis höchstens zwei Vollzeitäquivalenten arbeiten, auf 8 Leerungen im Kalenderjahr verringert werden. Sie betragen je Kalenderjahr:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter mit 8 Regelleerungen  | 83,20 EUR   |
| b) für einen 60 Liter-Abfallbehälter mit 12 Regelleerungen | 97,20 EUR   |
| c) für einen 120 Liter-Abfallbehälter                      | 144,00 EUR  |
| d) für einen 240 Liter-Abfallbehälter                      | 236,40 EUR. |
- (3) Die behälterbezogenen Regelgebühren werden bei Nutzung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e nach der Anzahl, dem Nennvolumen und dem Entleerungsrhythmus der angeforderten und dem Betrieb oder der Einrichtung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bemessen. Sie betragen:
- |  |              |
|--|--------------|
| a) für einen 660 Liter-Abfallbehälter                    |              |
| aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr | 2.696,40 EUR |
| bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr  | 1.369,20 EUR |
| cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr        | 704,40 EUR   |
| dd) bei zusätzlichen Entleerungen je Entleerung          | 36,80 EUR    |
| b) für einen 1.100 Liter-Abfallbehälter                  |              |
| aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr | 4.090,80 EUR |
| bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr  | 2.065,20 EUR |
| cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr        | 1.052,40 EUR |
| dd) bei zusätzlichen Entleerungen je Entleerung          | 44,30 EUR.   |
- Bei saisonal genutzten Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e verringert sich die Regelgebühr für jeden Monat, in dem der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 3 nicht genutzt wird, um ein Zwölftel.
- (4) Die Bedarfsgebühren werden für jede Leerung der Abfallbehälter nach § 13 Abs.1 Nr. 2 a bis c erhoben, die die Zahl der Regelleerungen nach Absatz 2 überschreitet. Sie bemessen sich nach dem Nennvolumen der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a bis c sowie der Zahl der zusätzlichen Leerungen. Sie betragen
- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter  | 3,50 EUR  |
| b) für einen 120 Liter-Abfallbehälter | 5,50 EUR  |
| c) für einen 240 Liter-Abfallbehälter | 9,40 EUR. |
- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 25 zusätzlich Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 erhoben.

- (6) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 6 oder Abs. 7 wird neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 und 3 für jedes Mitglied der Behältergemeinschaft, dem der oder die Behälter nicht zugeordnet sind, zusätzlich eine Mindestgebühr in Höhe von 61,20 EUR erhoben.
- (7) Bei der Gebührenbemessung ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallbehälter gefüllt sind. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine Abfälle zu Sonderabfuhrten oder -sammlungen bereitgestellt werden.

### **§ 27 Sonstige Benutzungsgebühren, Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke betragen:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für einen 70 Liter Grünabfallsack nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 d | 2,00 EUR  |
| b) für einen 70 Liter Abfallsack nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 f.    | 8,00 EUR. |
- (2) Für die Ausstattung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss sowie für den Austausch oder den Ausbau eines Schwerkraftschlosses wird jeweils eine einmalige Gebühr in Höhe von 82,00 EUR je Behälter mit 60 Liter bis 240 Liter Nennvolumen und in Höhe von 94,00 EUR je Behälter mit 660 Liter oder 1.100 Liter Nennvolumen erhoben. Für die Ausstattung von Abfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b mit Einwurfhaube sowie für den Austausch oder den Ausbau einer Einwurfhaube wird jeweils eine einmalige Gebühr in Höhe von 184,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Leerung falsch befüllter Behälter im Rahmen der Restmüllabfuhr werden folgende Zusatzgebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) für einen 60 Liter-Abfallbehälter    | 23,20 EUR  |
| b) für einen 120 Liter-Abfallbehälter   | 25,00 EUR  |
| c) für einen 240 Liter-Abfallbehälter   | 28,60 EUR  |
| d) für einen 1.100 Liter Abfallbehälter | 44,30 EUR. |
- (4) Für den Austausch, die Rücknahme, die zusätzliche Bereitstellung eines Abfallbehälters oder die Änderung des Abfuhrhythmus bei Restabfallbehältern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d (660 Liter Nennvolumen) und e (1.100 Liter Nennvolumen) entsteht eine einmalige Gebühr in Höhe von 62,00 EUR je Behälter und Änderungsvorgang. Die Gebühr wird nicht erhoben bei der Erstaussstattung eines Grundstücks mit Abfallbehältern, bei der Abmeldung und Rückgabe der Abfallbehälter wegen der Beendigung des Benutzungsverhältnisses, beim Austausch von Behältern, deren Verlust oder Beschädigung nicht von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu vertreten ist, und bei einer einmaligen Veränderung der Behälterausstattung, die im ersten Halbjahr 2026 nach § 8 Abs. 2 angefordert wird, sowie bei einer einmaligen Änderung des Abfuhrhythmus, die im ersten Halbjahr 2026 nach § 8 Abs. 2 angefordert wird.
- (5) Die Benutzungsgebühren betragen bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen, die mit Waagen ausgestattet sind:
1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallvorbehandlung je Tonne 190,00 EUR
  2. bei der Anlieferung von Grünabfällen je Tonne 68,00 EUR.

Die Benutzungsgebühren nach Satz 1 werden jeweils je angefangene 20 kg Anlieferungsgewicht berechnet und festgesetzt. Für jede Anlieferung wird mindestens eine Gebühr in Höhe

- von 15,00 EUR festgesetzt. Bei der Gebührenberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 EUR auf volle EUR-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 EUR werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.
- (6) Die Benutzungsgebühren betragen bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Plus (Entsorgungszentrum Heilbronn) für
1. Restmüll im Pkw-Kofferraum bzw. als Kleinmenge (bis maximal 1 m<sup>3</sup>) bei einer Anlieferungsmenge bis 0,5 m<sup>3</sup> 15,00 EUR und bis 1 m<sup>3</sup> 30,00 EUR.
  2. Sperrmüll im Pkw-Kofferraum bzw. als Kleinmenge (bis maximal 3 m<sup>3</sup>) bei einer Anlieferungsmenge bis 0,5 m<sup>3</sup> 15,00 EUR; über 0,5 m<sup>3</sup> Anlieferungsmenge 30,00 EUR je angefangener m<sup>3</sup>. Anlieferungen mit gültiger, ausgefüllter Abrufkarte 1x im Jahr kostenfrei bis 3 m<sup>3</sup>.
  3. Grünabfälle von mehr als 2 m<sup>3</sup> Anlieferungsvolumen je angefangener m<sup>3</sup> 15,00 EUR (bei der getrennten Anlieferung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 2 m<sup>3</sup> werden keine Gebühren erhoben).
  4. Bauschutt im Pkw-Kofferraum bzw. als Kleinmenge bis maximal 0,5 m<sup>3</sup> Anlieferungsmenge 20,00 EUR.
  5. Altholz (aus dem Außenbereich) im Pkw-Kofferraum bzw. als Kleinmenge (bis maximal 2 m<sup>3</sup>) bei einer Anlieferungsmenge bis 0,5 m<sup>3</sup> 15,00 EUR; über 0,5 m<sup>3</sup> Anlieferungsmenge 30,00 EUR je angefangener m<sup>3</sup>.
- (7) Die Gebühr für eine Sperrmüllabfuhr je Wohneinheit (max. 3 Kubikmeter) pro Jahr ist in der Regelgebühr gemäß § 25 Abs. 2 und 3 enthalten. Für jede weitere Abfuhr, für Mehrmengen (über 3 Kubikmeter) bzw. für die Abholung von sperrmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt die Gebühr für jeweils bis zu 3 Kubikmeter 60,00 EUR sowie für die Abholung von Elektrogroßgeräten je Altgerät 15,00 EUR.
- (8) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4) in haushaltsüblichen Mengen bzw. bei der getrennten Anlieferung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 2 m<sup>3</sup> werden keine Gebühren erhoben.
- (9) Sofern Abfälle vermischt angeliefert werden, wird jeweils die teurere Abfallart für die gesamte Anlieferungsmenge berechnet.
- (10) Für das Pressen von Abfällen in Abfallbehälter bzw. das Einfüllen gepresster Abfälle in Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 5 wird ein Gebührenzuschlag von 50 % auf die jeweilige Abfallgebühr erhoben.
- (11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Recyclinghof Plus des Entsorgungszentrums Heilbronn werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.
- (12) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von unzulässig auf bzw. an öffentlichen Entsorgungsanlagen abgelagerten Abfällen wird nach tatsächlich entstandenen Aufwendungen berechnet und festgesetzt.

**§ 28 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt

- a) mit der Zurverfügungstellung eines nach § 8 Abs. 2 angeforderten Abfallbehälters nach § 13 Abs. 1 oder
- b) im Fall einer Behältergemeinschaft gemäß § 13 Abs. 5, 6 oder 7 einen Monat nach Eingang des Antrages, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter nach Buchstabe a zur Verfügung gestellt wurde,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats,

- a) in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 13 Abs. 1 elektronisch über das Kundenportal oder in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB abgemeldet und alle von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter nach § 13 Abs. 1 zurückgegeben hat oder
- b) im Falle einer Behältergemeinschaft, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Sinne von § 13 Abs. 5, 6 oder 7 die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt.

(2) Die behälterbezogenen Regelgebühren nach § 25 Abs. 2 und 3, nach § 26 Abs. 2 und 3, die behälterbezogenen Jahresgebühren nach § 25 Abs. 5 und die Mindestgebühr nach § 26 Abs. 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis unterjährig am ersten Tag des Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von Satz 3, am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Bei Grundstücken, auf denen die Abfälle saisonbedingt anfallen, werden für jeden Monat, der bei der Anforderung der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e für den saisonbedingten Abfallanfall nach § 8 Abs. 3 angegeben wird, 1/12 der behälterbezogenen Regelgebühr erhoben. Gebühren für nicht in Anspruch genommene Leerungen, die von der Regelgebühr nach § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 umfasst sind, werden nicht erstattet. Die Gebührenschuld und Gebührenerstattungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 für die Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 d und e werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig. Gebührenerstattungen werden mit anderen Forderungen der Stadt aufgerechnet. Sie werden mit der Bekanntgabe fällig.

(3) Die Bedarfsgebühren nach § 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht mit jeder Leerung. Für die Bedarfsgebühren werden ab dem zweiten Kalenderjahr nach Beginn des Benutzungsverhältnisses gemäß Absatz 1 für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der zusätzlichen Leerungen im Vorjahr erhoben. Die Vorauszahlungen werden gemeinsam mit den Regelgebühren nach Absatz 2 festgesetzt und erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der Bedarfsgebühren und der Vorauszahlungen erfolgt im Folgejahr durch Gebührenbescheid. Gebührenerstattungen



sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Gebührenerstattungen werden mit anderen Forderungen der Stadt aufgerechnet. Sie werden mit der Bekanntgabe fällig. Im Jahr 2026 werden keine Vorauszahlungen erhoben.

- (4) Bei Grundstücken mit Wohnungen oder nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes, an denen Wohnungseigentum oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes besteht und bei denen ein Verwalter bestellt ist, wird der Gebührenbescheid nach Absatz 2 und 3 dem Verwalter bekannt gegeben. § 21 bleibt unberührt.
- (5) Die Gebührenschuld für die Benutzung von Abfallsäcken entsteht bei deren Erwerb. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 27 Abs. 2 und 4 entsteht mit der Anforderung eines Schwerkraftschlosses, dessen Austausch oder Ausbau, mit der Anforderung einer Einwurfschleuse für Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 b, deren Austausch oder Ausbau und mit dem Antrag einer Änderung nach § 14 Abs. 1 Satz 3. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebührenschuld für die Leerung falsch befüllter Behälter nach § 14 Abs. 6 auf Anforderung im Rahmen der Restmüllabfuhr entsteht mit der Leerung und wird als Zusatzgebühr nach § 27 Abs. 3 entsprechend der Behältergröße erhoben. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (8) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme zur Zahlung fällig. Bei Anlieferungen gegen Sammelgebührenbescheid werden die Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

#### **§ 29 Änderungen in der Gebührenpflicht, Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt. Bei Festsetzung einer höheren Gebühr, wird die geänderte Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides fällig. Bei Festsetzung einer niedrigeren Gebühr wird die zu viel gezahlte Gebühr mit der Bekanntgabe des Änderungsbescheides fällig und erstattet.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

**V. Schlussbestimmungen****§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
  2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
  3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
  4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
  5. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 4 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe vorhält;
  6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6, auch in Verbindung mit § 15 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
  7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
  8. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 Abfälle anliefert
  9. entgegen § 8 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Abfälle in Abfallbehälter presst oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

**§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn vom 16.11.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2024, außer Kraft.

Heilbronn, den 17.03.2025  
Stadt Heilbronn

Harry Mergel  
Oberbürgermeister